



# Hygienekonzept Veranstaltungsräume Stadt Riedenburg

## (für VHS-Veranstaltungen)

**Die VHS der Stadt Riedenburg bzw. die Vereine, die Zugang zur Drei-Burgen-Halle und zur Sporthalle an der Grund- und Mittelschule haben, haben sich bei Ausübung der Aktivitäten an das IfSG zu halten. Die jeweiligen Veranstalter von diversen Aktivitäten halten sich an ein standortspezifisches Hygienekonzept unter Beachtung der geltenden Rechtslage und allgemeinen Schutz- und Hygieneauflagen.**

### 1. Organisatorische Maßnahmen

- Die Dozenten der VHS schulen ihre Teilnehmer und informieren sie über allgemeine Hygienevorschriften.
- Hierbei ist zu beachten, dass Personen mit akuten respiratorischen Symptomen jeglicher Schwere von der Teilnahme ausgeschlossen sind.
- Die Verantwortlichen/ Dozenten der VHS kommunizieren die Notwendigkeit für die Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen und üben gegenüber Personen, die sich nicht an die Vorschriften halten, konsequent Hausrecht aus.

### 2. Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln:

- Die Einhaltung der Mindestabstandsregel von 1,5 Metern zwischen Personen ist das oberste Gebot. Dies ist auch wichtig für Sanitäranlagen, sowie beim Betreten und Verlassen der Halle.
- Die Gruppengröße sollte möglichst so gewählt sein, dass die Voraussetzungen für den o.g. Mindestabstand in der Halle geschaffen werden können (notfalls Begrenzung)
- Personen mit Kontakt zu Covid-19-Fällen in den letzten 14 Tagen bzw. Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere sind von der Teilnahme ausgeschlossen.
- Die Nutzer der Drei-Burgen-Halle werden von den Dozenten/ Aufsichtspersonen in geeigneter Weise über diese Ausschlusskriterien informiert.



### **Stadt Riedenburg**

- Den Teilnehmern werden ausschließlich Waschgelegenheiten, Flüssigseife und Einmalhandtücher bereitgestellt.
- Sanitäre Einrichtungen sind mit Seifenspendern und Einmalhandtüchern auszustatten.
- Die Teilnehmer sind mittels Aushängen auf die regelmäßige Händehygiene hinzuweisen.
- Jede Gruppe ist dafür verantwortlich, dass vor Beginn der Veranstaltung/ der Aktivität die wichtigsten Flächen (z.B. Türklinken, Handläufe, Oberflächen) selbst desinfiziert werden.
- Schutz- und Hygienekonzepte für Veranstaltungsräume sollen auch über ein Reinigungskonzept verfügen, das zusätzlich die Nutzungsfrequenz von Kontaktflächen (Türgriffe, Sport- und Trainingsgeräte) berücksichtigt.
- Für Veranstaltungsräume hat das Schutz- und Hygienekonzept auch ein Lüftungskonzept zu enthalten (jede Stunde 10 Min. durchlüften).
- Zur Gewährleistung eines regelmäßigen Luftaustausches ist die Lüftungsfrequenz abhängig von der Raum- bzw. Hallengröße und Nutzung zu berücksichtigen. Alle gegebenen Möglichkeiten der Durchlüftung aller Räumlichkeiten, die dem Aufenthalt von Personen dienen, sind zu nutzen.

### 3. Schutzmaßnahmen vor Betreten der Veranstaltungsräume:

- Nutzer sind darauf hinzuweisen, dass bei Vorliegen einer akuten Atemwegserkrankung jeglicher Schwere oder von Fieber das Betreten der Halle untersagt ist.
- Die Nutzer von Veranstaltungsräumen sind über das Einhalten des Abstandsgebots von mindestens 1,5 Metern und über die Reinigung der Hände mit Seife und fließendem Wasser zu informieren (Händedesinfektion auch möglich).
- Die Nutzer der Turnhalle sind darüber informiert, dass sie beim Durchqueren von Eingangsbereichen sowie in Sanitärbereichen (WC-Anlagen) eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen haben.

### 4. Umsetzung der Schutzmaßnahmen:

- Der jeweilige Dozent/ Übungsleiter ist dafür verantwortlich, dass nur die maximale Belegungszahl in die Turnhalle darf.



### **Stadt Riedenburg**

- Um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten Covid-19-Falles unter Gästen oder Personal zu ermöglichen, ist eine Dokumentation mit Angaben von Namen und sicherer Erreichbarkeit (Telefonnummer oder Emailadresse bzw. Anschrift) einer Person je Hausstand und den Zeitraum des Aufenthaltes zu führen. Die Dokumentation ist so zu verwahren, dass Dritte sie nicht einsehen können und die Daten vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust oder unbeabsichtigter Veränderung geschützt sind. Jeweils nach einem Monat sind die Daten zu vernichten.
- Der Inhaber der Veranstaltungsräume gibt konsequente Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen vor, für deren Einhaltung der Dozent/ Übungsleiter zuständig ist.
- Die Ausübung erfolgt grundsätzlich kontaktlos.
- Die Duschen und Umkleiden in geschlossenen Räumlichkeiten bleiben geschlossen.
- In offenen Räumlichkeiten ist zwingend ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.

#### 5. Umsetzung der Schutzmaßnahmen (in geschlossenen Räumen):

In Hallen sind folgende Zusatzvoraussetzungen zu beachten:

- Gruppenbezogene Trainingseinheiten/ -kurse max. 90 Minuten Dauer
- Zwischen verschiedenen gruppenbezogenen Trainingseinheiten/ Kursen ist die Pausengestaltung so zu wählen, dass ein vollständiger Frischluftaustausch stattfinden kann.
- Die Nutzer von Hallen haben beim Betreten und Verlassen der Sportanlage sowie bei der Nutzung von Sanitäreinrichtungen (WC) eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen (ausgenommen bei der Ausübung der sportlichen Aktivität).



**6. Sondermaßnahmen:**

- Kinder unter 14 Jahren ist die Beteiligung an den sportlichen Aktivitäten generell nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder eines für die Betreuung zuständigen Erwachsenen erlaubt. Die Kinder sind vor dem Gebäude an die Kursleitung zu übergeben und werden von den Begleitpersonen nach Kursende vor dem Gebäude übernommen. Während der Dauer der Kursausübung übt die Kursleitung die Aufsichtspflicht aus. Gruppenbildung ist zu vermeiden.
- Abweichend von den obigen Angaben, ist beim Singen ein Mindestabstand von 2 Metern zu allen Personen und von 4 Metern zur Kursleitung zwingend einzuhalten.

Riedenburg, 14.09.2020

Thomas Zehetbauer  
Erster Bürgermeister